

Bundesamt für Justiz
z.H. Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail: debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Bern, 5. November 2012

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Vernehmlassungsunterlage ist der zweite Teil des Revisionsprojektes mit dem die elterliche Verantwortung neu geregelt werden soll. Der erste Teil des Revisionsprojektes betrifft die gemeinsame elterliche Sorge. Dieser Revisionsteil ist beim Zweitrat hängig und somit schon weit fortgeschritten. Im vorliegenden zweiten Revisionsteil geht es um den Kindesunterhalt. Unterhaltsbeiträge sind insbesondere für viele Arbeitnehmerinnen Bestandteil des Haushaltseinkommens. Deshalb begrüsst der SGB, dass dieses längst fällige Revisionsprojekt nun endlich an die Hand genommen wird. Der vorliegende Entwurf muss allerdings substantiell verbessert werden.

Einseitige Mankouüberbindung – ein seit langem ungelöstes Problem

Bei Trennung/Scheidung reicht häufig das Familieneinkommen nicht für die Deckung der Bedürfnisse zweier Haushalte (sogenannte Mankofälle). Gemäss geltender Praxis und Rechtsprechung wird das gesamte Defizit der Familie einseitig der unterhaltsberechtigten Person aufgebürdet. Auf Grund der in unserer Gesellschaft gelebten Rollenteilung betrifft dies vor allem die Frauen. Die Chancengleichheit der Geschlechter wird in mehrfacher Hinsicht massiv beeinträchtigt: Die geschiedene Frau ist häufiger und in stärkerem Ausmass auf Sozialhilfe angewiesen als der Mann. Verbessert sich ihre finanzielle Situation, indem sie z.B. ihre Erwerbsarbeit erhöht, muss sie mit Rückforderungen der Sozialhilfebeiträge rechnen. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass in Mankofällen auch tendenziell tiefere Kinderalimente gesprochen werden, um nicht ins Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen einzugreifen.

Am 1. Januar 2000 trat das revidierte Scheidungsrecht in Kraft. Die Bemühungen, im Rahmen dieser Revision die einseitige Mankoüberbindung zu korrigieren, scheiterten. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF hat in ihrer Studie „Nachehlicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe“, publiziert in Frauenfragen 2/2007, die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung untersucht und auf Grund der Ergebnisse die Mankoteilung gefordert. Das Bundesgericht hat 2008 in einem Urteil, das zwar die einseitige Mankoüberbindung bestätigt, gleichzeitig aber den Gesetzgeber aufgefordert, eine adäquate und kohärente Lösung zu schaffen.¹ Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage weist zudem auf Autorinnen und Autoren aus Forschung und Lehre hin, die sich schon vor Jahren zugunsten der Mankoteilung ausgesprochen haben. Zudem verpflichtet das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) die Schweiz zu Massnahmen für die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann in Recht und Praxis. Die fehlende Mankoteilung hat den CEDAW-Ausschuss² eingehend beschäftigt und dazu veranlasst, die Schweiz im Jahr 2009 unmissverständlich dazu aufzurufen, diesbezüglich für Abhilfe zu sorgen.

Einseitige Mankoüberbindung nicht länger akzeptabel

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsunterlage anerkennt die Berechtigung der weitverbreiteten und grundlegenden Kritik an der geltenden Praxis der einseitigen Überbindung des gesamten Mankos zu Lasten der unterhaltsberechtigten Personen. Trotzdem bringt der vorliegende Entwurf keine Lösung dieser Problematik. Für den SGB befriedigt dieser Entwurf deshalb nicht. Der SGB fordert eine Verbesserung, die die nicht mehr länger akzeptable Praxis der einseitigen Mankoüberbindung ändert. Dabei unterstützt er den in der Vernehmlassungsantwort der Eidg. Kommission für Frauenfragen skizzierten Weg, nämlich Harmonisierung und Stärkung der Alimenterborschussung sowie die Festlegung eines Mindestunterhalts.

Mindestbetrag für Unterhaltsbeitrag: Maximale einfache Waisenrente

Der SGB begrüsst die Einführung des Betreuungsunterhalts. Damit hat das Kind Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, der auch die Kosten der Betreuung durch einen Elternteil umfasst. Solange nicht – anders als heute – geregelt wird, wer eine fehlende Deckung des Bedarfs zu tragen hat, bringt dieser begrüssenswerte Schritt vielen Kindern nichts, da ihnen mangels Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils gar kein Betreuungsunterhalt zugesprochen werden kann. Anders gesagt, der Betreuungsunterhalt bringt nur denjenigen Kindern etwas, deren Eltern in finanziell guten Verhältnissen leben. Selbst für diese Kinder handelt es sich bei diesem Vorschlag nur um eine formelle Anpassung. Damit der Betreuungsunterhalt – was ein innovativer Vorschlag ist - zum Tragen kommen kann, muss ein Mindestunterhalt (Lebens- und Betreuungskosten) zwingend festgelegt werden. Für die Bemessung des Mindestkindesunterhalts schlagen

¹ BGE 135 III 66 E. 10 S. 79-80

² Empfehlungen CEDAW-Ausschuss, Ziff. 41-42, CEDAW Berichtszyklus, www.ekf.admin.ch/themen/00502/index.html

wir die maximale einfache AHV-Waisenrente vor (zurzeit Franken 928.--/Monat). Diese dient bereits in vielen Kantonen als koordinierte Orientierungsgrösse für die Alimentenbevorschussung.³

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für die Berücksichtigung unserer Forderungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin

³ (vgl. Stutz BASS / C. Knpfer, SKOS, im Auftrag des EBG, Absicherung unbezahlter Care-Arbeit von Frauen und Männern, Bern 2012. S. 94)